

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri.

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Hundert acht und neunzigstes Stück.

Viertes Quartal.

Luzern, Donnerstags den 25. October 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. October.

(Fortsetzung.)

Jomini will auch nicht mehr in die philosophischen Entwicklungen der Eigentumsrechte eintreten und glaubt, es verstehe sich von selbst, daß die Zehenden gegen eine leichte Entschädigung aufgehoben werden sollen: nun wolle man diese Entschädigung als patriotisches Geschenk ansehen, dies ist ihm ganz recht, nur bittet er, daß man den Patriotismus der Bürger etwas anflamme und mehr von denselben erwarte als die Majorität vorschlägt: Seine Gemeinde ist eine der beschwertesten in Helvetien, und doch ist er überzeugt, daß sie mit Freude sich auf eine so massive Art von dieser Beschwerde loskaufen wird. Er stimmt zu 2 vom Hundert des Werths der Güter.

Rellstab kann unmöglich begreifen, wie die Commission einen solchen Vorschlag von 2 152 p. Et. machen könne: sie scheine von dem albernen Grundsatz ausgegangen zu seyn, daß der Zehenden eine wahre Schuld sey, sonst hätte sie nicht eine solche Summe von 28 Millionen vorschlagen können, um auf die nützlichste aber auch bisher gedrückteste Classe der Bürger ausschliessend gelegt zu werden; und warum? weil sie bisher alle Staatslasten allein getragen haben! Würden nicht die übrigen wohldenkenden Bürger Helvetiens erröthen, daß die Schulanstalten, Spitäler und Kirchen ausschliessend von dieser nützlichen Classe der Staatsbürger auf immer hin, durch die zu liefernde Summe von 28 Millionen getragen werden sollten? Wäre der Zehenden wirklich eine Schuld, so müßte sie ganz bis auf den letzten Heller bezahlt werden, denn die Landbewohner und ehrlichen Bauern würden erröthen, etwas nicht zu bezahlen, was sie wirklich schuldig sind. Die Entschädigung der Zehendeigenhümer kann der Staat auf andere Art ohne Beschwerde liefern, denn wenn wir bedenken, wie viel einzelne Gemeinden Beschwerden haben, von denen sie sich ne-

ben Ertragung der neuen Auslagen loszukaufen hätten, so ist es unmöglich eine solche Forderung zu machen: so z. B. müßte Altstetten, eine Gemeinde von nicht völlig 600 Seelen, über 50,000 Gulden bezahlen, um sich auf diese Art loszukaufen; wie wäre nun dieses möglich? ich stimme also zu dem Opfer auf den Altar des Vaterlandes, welches die Minorität vorschlägt.

Cartier sagt: die Feodarechte können durchaus nicht mehr in einer Republik, die Freiheit und Gleichheit anerkennt, existieren; mit Annahme der Constitution zerstörl das ganze oligarchische Gebäude mit allen seinen vermoderten Balken; unter seinen Ruinen würden auch die ungleichen und ungerechten Abgaben begraben. Die Constitution befiehlt ein allgemeines nach Vermögen und Nutznutzung eingeteiltes Auslagensystem, neben welchem kein Splitter jenes alten tyranischen Jochs mehr geduldet werden kann. Ob der Zehenden Schuld sey oder nicht, ist ein richterlicher Gegenstand, der also nicht von den Gesetzgebern entschieden werden darf: Daß das zehnbare Land durch die Aufhebung der Zehenden in seinem Werth steigt, ist eine unmittelbare Folge der Constitution und wird unrichtiger Weise als Grund für eine Loskaufung aufgestellt. Da durch ein neues Auslagensystem der Landbewohner aufs neue wieder belastet wird, warum soll derselbe nun doppelt belastet werden? Außerdem, so bedenke man, daß wenn man den Zehenden als Schuld betrachten wollte, es gesetzwidrig ist einen Grundsatz als wahr anzunehmen, der von dem größten Theil des Volks als falsch erklärt und nur vom Despotismus und Übergläubie eingeschöpft worden ist. Die Kommission berührt sehr sorgfältig die Summe nicht, welche durch die Loskaufung der Grundzinsen für den Staat erwächst; warum sollte der Staat diese Summe nicht auch zu dieser für Aufhebung der Zehenden erforderlichen Entschädigung benutzen können? Man spricht uns gerne von den ehemaligen demokratischen Cantonen, die sich von diesen Beschwerden allen losgekauft haben; allein wenn auch diese Summen noch da wären, so würden

sie uns doch wenig liefern, in Vergleich der beträchtlichen Nationalgüter der übrigen Kantone, welche aus dem Schweiße des zehndpflichtigen Landmanns nach und nach zusammengebracht wurden. Nebrigenz aber wie unangenehm ist es nicht, in diesem Saal zu hören, daß das, was diese Gegenden schon so lange genossen haben, nicht auch andern Menschen ohne schwere Erkauung zukommen sollte! Nicht als Loskaufung also, sondern als freiwilliges Geschenk, trage ich an, daß die Zehndpflichtigen vom Werth ihrer Güter 1 1/2 p. C. dem Staat entrichten.

Schlumpf ist überzeugt, daß die Veredsamkeit der Mitglieder auch keine einzige Stimme auf eine andere Meinung bringen wird, doch will er, seiner Überzeugung gemäß, das Gutachten der Majorität unterstützen, weil ihm dieses billig und gerecht zu seyn scheint: er ist überzeugt, daß gerechte und ungerechte Zehnenden vorhanden sind, allein nach so vielen hundert Jahren wie könnte dieses untersucht und entschieden werden? daher soll man einen Mittelweg gehen zwischen dem gänzlichen Aufheben, welches für die ungerechten und der vollständigen Entschadigung, welche für die gerechten Zehnenden statt haben sollte, und in dieser Rücksicht ist der Vorschlag der Commission gewiß gerecht: z. dem wie könnte sich auch der Besitzer von zehnbarren Gütern beschweren über eine so billige Aufhebung, die ihn auf einmal in den Zustand des zehnfreien Bauers versetzt, der sein Land um einen Drittheil oder Viertheil des ganzen Werths theurer erkaufst hat als er. Auch auf den Senat sollen wir Rücksicht nehmen, denn was würde es uns helfen wieder einen Beschluss zu nehmen, von dem wir, nach den Grundsätzen zu schließen, welche derselbe bei Beurtheilung unsers ersten Beschlusses ausserte, zu erwarten hatten, daß er neuerdings verworfen würde! Endlich ist auch er überzeugt, daß der Staat bei dieser Aufhebung nicht gewinnen, aber doch auch nicht mit beträchtlichen Schulden belastet werden soll, daher stimmt er zum Gutachten der Majorität!

Egg b. Ellikon kennt keine Zehnenden, die nur den elften Theil bezahlen und bitter also den S. hierüber zu andern. Man sagt der Staat könne solch eine Last von 28 Millionen nicht tragen; wer ist der Staat? doch wohl alle Bürger; warum sollten diese nicht tragen können, was man wenigen auflegen will? Man sagt, der Zehndpflichtige gewinne 33 p. Et., allein er ist überzeugt, daß die 2 1/2 zur Loskaufung der Privatzehnendbesitzer nicht erfodert werden, und daß die Befreiung eines Landes von einer alten Abgabe, neuer Auflage darauf gelegt werden soll: Er stimmt also dem Minoritätsgutachten bei.

Naef freut sich, daß die Commission laut der Einleitung ihres Gutachtens von der falschen Idee zurückgekommen ist, daß die Zehnenden eine Schuld und

nicht eine Auflage seyen; allein mit diesem von ihr anerkannten Grundsatz kann er den Vorschlag der Commission nicht reimen; denn da eine Auflage nicht losgekauft werden soll wann eine andere folgen wird, so ist offenbar die Majorität mit sich selbst im Widerspruch: und daher stimmt er wie Rellstab, zum Minoritätsgutachten.

Capani sagt: Die Commission ist mit sich selbst im Widerspruch, indem sich ihre aufgestellten Grundsätze nicht mit diesem 4. S. der Majorität reimen können. Die Feodalechte, und besonders der Zehnenden sind unverträglich mit der Constitution; wer also solche Lasten beibehalten wollte, könnte eigentlich nicht als Schweizer angesehen werden, weil er die Constitution nicht in ihrem ganzen Umfang angenommen hatte. Dass die Zehnenden auf ungerechte Art, durch das Recht des Startern und durch Übergläubigkeit verlaufen seien, ist bei der ersten Berathung dieses Gegenstandes hinlanglich bewiesen worden, und doch wage man immer noch einem Volk von Freiheit zu sprechen, welches man doppelt mit Abgaben belasten will! Bedenkt, V. Repräsentanten, daß gerade die Last der Feodalechte es war, was den Landmann besonders bewog den Schutz der grossen Nation anzutreten, und daß es also unmöglich ist, denselben seine Befreiung so theuer zu verkaufen, und ihn mit solchen Abgaben zu belasten, die sein Schicksal noch harter machen als es vorher war! Man sagt, der Staat werde erdrückt unter der Last, die ihm durch die Entschadigung aufgelegt wurde, aber warum wollt ihr dann die Last von der ihr glaubt, der ganze Staat könne sie nicht tragen, einer einzelnen Klasse und gerade der des Landmanns aufzubürden? Man spricht von den Kantonen, die keine Zehnenden bezahlen; — wenn wir die Nationalgüter der andern Kantone in Ansicht bringen, so sind die Entschadigungen für die Partizipatoren in ihrem Vergleich geringe und diese Kantone werden also nicht gedrückt durch die Befreiung der Beschränkungen! Daher stimmt er einzlig unter den Titel von freiwilligem Geschenk zum Gutachten der Minorität, in der Hoffnung, daß auch der bisher uns belastete Theil der Nation ein solches Geschenk auf den Altar des Vaterlandes legen werde.

Erösch: Wenn er den Zehnenden betrachtet, so kommt er ihm vor wie die alten oligarchischen Regierungen selbst, nemlich auf ausschliessliche Rechte gesetzet; er glaubt nicht, daß der 13 S. der Constitution auf die Zehnenden und die Grundzüge angewandt werden kann, sonst müssten freilich dieselben losgekauft und könnten nicht blos abgeschafft werden. Er bettet dasselbe in seinem Werth nicht erhöhet, wenn eine die ehemals freien sogenannten kleinen Kantone, daß sie nun eben so eifrig die Rechte des Volkes schützen möchten, wie sie ehemals die Oligarchie bis auf den letzten Augenblick ihres Daseyns beschützt haben. Seiner Überzeugung gemäß sollte kein Baten für die Loslassung von Zehnenden bezahlt werden, da er aber vom

Patriotismus der Landleute überzeugt ist, so will er doch dem Majoritätsgutachten beistimmen, und erinnert dann die Mitglieder, welche Bürger der Städte sind, daß sie nicht vergessen, daß nun bald einmahl alle Bürger gleich zahlen, und die Scheidewand aufgehoben werden soll, welche sie von den Landbewohnern trennen; denn wenn alles entschädigt werden müßte, so müßte man ja auch sie noch für ihre verlorne Souveränität entschädigen.

Secretan glaubt, man könne freilich nicht zur Einführung des Zehenden hinaufsteigen ohne der Unwissenheit oder übler Absichten beschuldigt zu werden, obgleich er immer noch überzeugt ist, daß dieselben aus Furcht vor der Lanze des Zwingherren, oder aus der noch grösseren vor den Qualen der Hölle, welche die Geistlichen recht lebhaft zu schildern wußten, eingeführt wurden. Hier aber soll nur von der Aufhebung die Rede seyn, und er findet höchst seltsam, daß man schon Grundsätze, die erst in dem 13 S. vor kommen, nun zur Unterstützung eines höchst ungewissen Calculs, den man in dem 4 S. aufstellt, heranziehen wolle, denn wir wissen ja noch nicht, wie die Partiziparzehendenbesitzer entschädigt werden sollen, wie will man denn schon die Summe entheben, welche man zu dieser noch unbestimmten Entschädigung erforderlich glaubt? Zudem glaubt er nicht, daß die Summe von 28 Millionen für bloße Privatzehenden richtig ist, er kann nicht begreifen, daß Helvetien so reich seyn könne, wie dieser Anschlag in Verhältniß mit den dazu gehörigen Landereien nun viele vermuthen machen; gesetzt aber auch, diese uns aufgestellte Summe wäre wirklich richtig, warum will man denn dieselbe gerade von der bis jetzt belasteten Volksklasse entheben und sie auf diese Art belasten, während wir sie durch das Finanzsystem ohne Ausnahme auch wieder belasten werden. Der Vorschlag ist so viel als ob man 2 1/2 ganze jährliche Zehenden einfördern wollte; und was ist der Zehenden? in einigen Kantonen war er es, der dem Staat sein Bedürfniß reichte, in andern hingegen waren es Weinungelder, in andern Kaufmannszölle, in andern Vermögens- und Kopfsteuern; kurz beinahe jeder Kanton hatte seine besonderen Abgaben durch die der Staat erhalten wurde, und nun werden diese alten Auflagen überall und allgemein abgeschafft werden, nur die unglücklichen Zehendpflichtigen, diese sollen erst zwei und ein halbes mahl so viel bezahlen als sie bisher bezahlten, um sich von der alten Auflage zu befreien, und die neue sogleich wieder zu bezahlen; ist dies Gerechtigkeit, B. Repräsentanten! Man wird die befreiten Kantone aufstellen wollen, allein vergleichen wir das was sie in die allgemeine Verbrüderung lieferten, mit dem was die grösseren zehnbaren Kantone lieferten; wahrlich wie könnten sich jene noch beschweren? und waren etwa die Ausgaben für jene wenig bevölkerten Kantone auch minder? Wahrlich ich glaube gerade das Gegenteil: die

Verlegung der Straffen, die Besorgung der Polizei, die Beamtungen in Verhältniß der Bevölkerung werden kostbarer seyn als in den grossen Kantonen; mehr noch: wir müssen auch auf die Volksrepräsentation Rücksicht nehmen; der Kanton und Zürich haben nur die gleiche Stellvertretung wie diese kleinen schwach bevölkerten Kantone haben, also sprechen die 8 Kantonen und 8 Zürcher für mehr dann doppelt so viel Staatsbürger, als die 8 Waldstädter oder die 8 Lütther! Die Mehrheit war das letztemal einig für 1 1/2 p. C. jetzt schlägt man das fünffache vor; haben wir denn durch die Ortsanderung so sehr unsre Grundsätze geändert? und ist es nicht genug, die damalige Summe zu verdoppeln nach dem Gutachten der Minorität? warum sollten wir mit diesen 1 1/2 p. C. so spielen und sie willkürlich versünfachen, da doch jeder nach der vorgelegten Berechnung beinahe 6 Millionen beträgt? Ich stimme dem Gutachten der Minorität der Commission bei.

(Die Fortsetzung im 200. Stü.)

Bekanntmachung des Offensiv- und Defensiv-Bündnisses zwischen der französischen und helvetischen Republik.

Das Vollziehungsdiretorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.
An das helvetische Volk.

Helvetier!

Europa lag unter dem schmälichen Joch der Knechtshaft gebeugt, als Werner von Stauffach, Walter Fürst und Arnold von Melchthal, diese Edlen in euren Gebürgen gehobren, den hohen Entschluß fassten, ihr Vaterland zu befreien.

Ihr wißt es, Helvetier, — diese drei Männer, nachdem sie ihr Vorhaben dreißig Verbündeten mitgetheilt hatten, begaben sich in der Nacht Mittwochs vor Martini im Jahr 1307 auf jene an den Ufern des Waldstattersees gelegene Wiese, die uns allen unter dem Namen Rütli ehrenwürdig ist. In jener wilden Einöde, unerreichbar den Bedrückern des braven helvetischen Volkes, bei der feierlichen Stille der Nacht beschworen sie die Grundlagen des helvetischen Bundes, und die Morgenröthe des ersten Januars im Jahr 1308, bestahlte schon auf den Zinnen der Zwingherren-Schlosser die wehende Fahne der Freiheit.

Ob dieser Kühnheit ergrimmt, machten die Unterdicker Helvetiens ihrerseits den heillosen Anschlag, diesen ersten Trieb zur Unabhängigkeit in seinem Keime zu ersticken, aber ihre Kriegsheere, die sie gegen nichts-würdige Sklaven anzuführen glaubten, wurden von einer Handvoll tapferer Männer geschlagen, und mit Schande bedekt vom Boden der Freiheit verjaget.

Wer unter euch, Helvetier, denkt nicht an die